

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der AMBION GmbH (AMBION)**

für Leistungen der AMBION GmbH mit Kunden, die nicht Verbraucher sind

**§1 GELTUNGSBEREICH**

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen AMBION und ihren Vertragspartnern („Kunden“), die Leistungen der AMBION in Anspruch nehmen und Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen sind (§ 310 Abs. 1 BGB).
- (2) Für Verkauf, Werklieferung und für die Vermietung gelten Besondere Vertragsbedingungen von AMBION („BVB“) für den Verkauf („BVB Verkauf“) und für die Vermietung („BVB Vermietung“). Diese gehen in ihrem Geltungsbereich den AGB vor, soweit sie den AGB widersprechen. Die AGB gelten ergänzend.
- (3) Die AGB und BVB der AMBION gelten ausschließlich und ohne erneuten Hinweis für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die stillschweigende Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- (4) Die AGB und BVB sind maßgeblich für die Auslegung von Angeboten, Vereinbarungen und Erklärungen von AMBION.
- (5) Soweit individuelle Vereinbarungen oder Rahmenvereinbarungen mit Kunden von den AGB oder BVB abweichen, gehen diese den AGB bzw. BVB vor, verlieren die AGB und BVB im Übrigen nicht die Geltung und sind diese für die Auslegung von vorrangigen Vereinbarungen mit Kunden maßgeblich.

**§2 VERTRAGSSCHLUSS**

- (1) Jedem Vertrag liegt ein Angebot der AMBION zugrunde. Diese Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Termine und Fristen, auf die sich die Angebote von AMBION beziehen, sind wesentlicher Bestandteil des Angebotes. Der Vertrag kommt mit der form- und fristgerechten Annahme des Angebots der AMBION durch den Kunden zustande. Eine verspätet erklärte oder vom Angebot abweichende Annahmeerklärung ist ein verbindliches Angebot des Kunden, welches AMBION annehmen kann.
- (2) Nur schriftliche Angebote sind annahmefähig. Annahmen müssen in einer angemessenen Frist schriftlich erklärt werden.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Daten werden mangels einer abweichenden ausdrücklichen Vereinbarung nicht Vertragsinhalt oder Vertragsbestandteil.
- (4) Angebote, Kalkulationen und vergleichbare Unterlagen dürfen nicht ohne Zustimmung von AMBION Dritten zugänglich gemacht werden.

**§3 TERMINE, LIEFERFRISTEN, LEISTUNGSORT UND -STÖRUNGEN**

- (1) Vereinbarte Termine und Orte für Leistungen der Vertragspartner sind verbindlich, soweit sich nicht aus dem Nachfolgenden etwas anderes ergibt. Änderungen von Zeiträumen und Orten der Leistungen von AMBION bedürfen gesonderter Vereinbarungen. Eine drohende Verzögerung der Leistung ist von AMBION unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (2) Leistungszeiträume und -orte sind Grundlage der Preisbildung von AMBION. Hat sich der Kunde im Vertrag die Verschiebung von Leistungszeiträumen und/oder Leistungsorten vorbehalten und macht er hiervon Gebrauch, ist AMBION nicht an die vereinbarten Preise gebunden und wird AMBION von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine Vereinbarung über die geänderten Leistungen und deren Preise nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande kommt. In diesem Fall hat AMBION einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen von AMBION, mindestens aber einen Anspruch auf Zahlung von fünfzehn (15) % des auf die freiwerdende Leistung entfallenden Preises, es sei denn der Kunde

- weist nach, dass AMBION ein Nachteil in dieser Höhe nicht entstanden ist.
- (3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf bei einer Versandschuld der Liefergegenstand an die zum Transport vorgesehene Person übergeben wurde, oder bei Eigentransport das Lager oder bei Versendung ab Werk das Werk des Herstellers verlassen hat oder bei einer Holschuld die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.
- (4) AMBION hat ein Zurückbehaltungsrecht an geschuldeten Leistungen, wenn sich der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus seinen Geschäftsbeziehungen mit AMBION in Verzug befindet. Fristen für Leistungen der AMBION verlängern sich um den Zeitraum des Zurückbehaltungsrechts.
- (5) Leistungshindernisse und Leistungshemmnisse aufgrund höherer Gewalt hat AMBION nicht zu vertreten. AMBION wird infolge der Leistungshindernisse von der Pflicht zur Leistung frei, bei Leistungshemmnissen nur dann, wenn der Vertrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist angepasst wird. Der Höheren Gewalt stehen gleich (soweit sie die vereinbarten Leistungen oder deren Rahmenbedingungen betreffen) bei Vertragsabschluss nicht vorhergesehene Kriege und bewaffnete Konflikte, Terror und Terrorgefahren, Naturkatastrophen und behindernde oder gefährdende Naturerscheinungen von erheblichem Ausmaß, Streiks, Aussperrungen, von AMBION nicht zu vertretende behördliche Eingriffe in die Rahmenbedingungen von Leistungen und Gegenleistungen, Gesundheitsgefahren auf Grund von Pandemien oder dem Ausbruch von ansteckenden, lebensbedrohlichen oder dauerhaft die Gesundheit gefährdenden Krankheiten, für die es keinen ausreichenden Schutz gibt, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, von AMBION nicht zu vertretende Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen bei Vertragsschluss unvorhersehbaren, wesentlichen Behinderungen, die AMBION nicht zu vertreten hat und soweit diese nicht mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen sind.
- (6) Das Risiko unvorhergesehener Veränderung der Rahmenbedingungen für Leistungen von AMBION an einem Leistungsort außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, der nicht zugleich ein Standort von AMBION ist, trägt der Kunde auch dann, wenn der Eintritt dieser Veränderungen bei Vertragsschluss als möglich vorhersehbar war.
- (7) Für Verzögerungen, Schlechtleistungen und Nichtleistungen, die von Zulieferanten oder anderen AMBION zur Leistung Verpflichteten verursacht werden, steht AMBION nicht ein, soweit AMBION auf Bitte des Kunden oder dessen Auftraggeber den Dritten mit der Erbringung von Teilleistungen beauftragt hat. Erhält AMBION (aus von AMBION nicht zu vertretenden Gründen) die für die Erbringung der geschuldeten Leistungen erforderlichen Lieferungen oder Leistungen von Zulieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung bei Vertragsschluss mit dem Kunden (sog. kongruente Deckung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von für die Durchführung des Vertrages erheblicher Dauer ein, so wird AMBION den Kunden hiervon unverzüglich in Textform informieren. AMBION ist berechtigt, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit AMBION vorstehender Informationspflicht nachgekommen ist und nicht ausdrücklich das Beschaffungsrisiko oder eine Leistungsgarantie übernommen hat. Der Rücktritt verpflichtet AMBION zur unverzüglichen Erstattung von Gegenleistungen des Kunden, soweit diese auf nicht mehr von AMBION geschuldeten Leistungen entfallen.
- (8) Gerät AMBION in Verzug mit der Erfüllung von Hauptleistungen, kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist von dem Vertrag zurücktreten, wenn die geschuldete Leistung bis zum Zugang der Rücktrittserklärung nicht erbracht bzw. die Lieferung bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der AMBION GmbH (AMBION) für Leistungen der AMBION GmbH mit Kunden, die nicht Verbraucher sind

(9) Waren, Werklieferungen, Mietsachen und andere gegenständliche Leistungen von AMBION sind vom Kunden unverzüglich nach Überlassung/Herstellung auf Vollständigkeit und etwaige Mängel angemessen zu untersuchen und jeder Mangel zu rügen (§377 Abs. 1 HGB). Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchung nicht erkennbar (§377 Abs. 2 HGB). Gewährleistungsrechte sind auch ausgeschlossen, wenn sich später ein Mangel zeigt und dieser nicht unverzüglich gerügt wird.

### §4 UMFANG DER LEISTUNGEN

- (1) Nicht ausdrücklich vereinbarte und vergütete Beratungsleistungen sind von AMBION nicht geschuldet.
- (2) AMBION ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet, die auf Veranlassung des Kunden für die Konzeption, Planung und Durchführung von Leistungen übergebenen Pläne, Zeichnungen, sonstigen Unterlagen, Daten auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von AMBION, auf offensichtliche Fehler hinzuweisen.
- (3) AMBION ist nicht verpflichtet, Unterlagen des Kunden über den Zeitpunkt der Erbringung der Leistung hinaus mehr als drei (3) Monate aufzubewahren. AMBION ist nur auf Anforderung des Kunden verpflichtet, AMBION überlassene Unterlagen herauszugeben.
- (4) AMBION ist mangels anderer Vereinbarungen nicht verpflichtet, dem Kunden von AMBION erstellte oder erworbene Konzeptionen und Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist für die Vertragserfüllung unerlässlich.

### §5 ANSPRECHPARTNER

Der Kunde hat auf Anforderung von AMBION einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner für AMBION zu benennen. Andere Personen, deren Vertretungsbefugnis sich auch nicht aus einem öffentlichen Register ergibt, gelten im Zweifel als nicht zur Vertretung befugt. Der Kunde ist Mitarbeitern und Beauftragten von AMBION nicht weisungsbefugt.

### §6 MITWIRKUNG DES KUNDEN

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, AMBION sämtliche für die Erstellung eines Angebotes und zur Vorbereitung und Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen rechtzeitig in geeigneter Form zu übermitteln und auf Eigenheiten und Risiken im Zusammenhang mit der Veranstaltung, dem Veranstaltungsort und den Rahmenbedingungen der Leistung hinzuweisen.
- (2) Der Kunde gewährleistet sämtliche rechtlichen/behördlichen und technischen Rahmenbedingungen für die vereinbarte Leistung von AMBION. AMBION ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Voraussetzung vor Leistungserbringung zu prüfen.
- (3) AMBION kann die Leistung verweigern, soweit die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeiter und Beauftragten von AMBION nicht gewährleistet ist. Hierfür ist es ausreichend, dass gesetzliche Anforderungen an den Schutz dieses Personenkreises (Arbeitsschutz, Brandschutz, Datenschutz, Schutz vor Terrorgefahr, Gesundheitsschutz, Schutz der Persönlichkeitsrechte) nicht erfüllt sind oder notwendige behördliche Genehmigungen nicht vorliegen. Dies gilt auch, wenn der Kunde die hierfür erforderlichen Nachweise nicht in angemessener Frist beibringt.
- (4) Der Kunde gewährleistet den Schutz des Eigentums und sonstiger von AMBION im Zusammenhang mit der geschuldeten Leistung eingebrachter Gegenstände, Unterlagen, Daten vor Entwendung, Zerstörung, Beschädigung und unbefugten Zugriff durch Dritte. AMBION ist ohne

ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet, hierfür Sorge zu tragen oder die damit verbundenen Risiken zu übernehmen. Absatz 3 gilt entsprechend.

### §7 SUBUNTERNEHMER, VERTRETUNGSBEFUGNIS

- (1) AMBION ist berechtigt, geeignete Dritte/Subunternehmer mit der Erfüllung übernommener Verpflichtungen zu beauftragen.
- (2) Subunternehmer und deren Mitarbeiter sowie sonstige Beauftragte sind nicht zur Vertretung der AMBION bei der Abgabe oder Entgegennahme von Willenserklärungen befugt. Dies gilt auch für Mitarbeiter von AMBION, soweit dem Kunden deren Vertretungsbefugnis von AMBION nicht ausdrücklich mitgeteilt wurde oder sich aus einem öffentlichen Register bzw. zwingend aus anderen Umständen ergibt.

### §8 ABNAHME VON LEISTUNGEN

- (1) AMBION kann vom Kunden eine förmliche Abnahme erbrachter Leistungen auch dann verlangen, wenn dies nicht vereinbart ist.
- (2) Leistungen (auch Teilleistungen) gelten als abgenommen, soweit der Kunde die Leistung nutzt bzw. technische Einrichtungen in Betrieb nimmt.

### §9 ABSOLUTE RECHTE (URHEBERRECHTE ETC.)

- (1) Absolute Rechte im Zusammenhang mit Leistungen von AMBION, insbesondere Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, sonstige gewerbliche Schutzrechte, verbleiben bei AMBION. Hierauf bezogene Nutzungsrechte sind im Zweifel nur in einem dem Zweck der Vereinbarung mit dem Kunden vorausgesetzten oder ausdrücklich vereinbarten Umfang eingeräumt. Eine weitergehende Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung von AMBION.
- (2) Die Begrenzung der Nutzungsrechte des Kunden gemäß Abs. (1) gilt entsprechend für Teilergebnisse und Leistungen, die AMBION im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung zum Erlangen bzw. zur Vorbereitung eines Vertrages erbracht hat und die typischerweise in vom Kunden benötigte Leistungen eingehen (Lichtkonzepte, Tonkonzepte, Technikkonzepte, Planungen etc). AMBION ist berechtigt, im Falle einer nicht gerechtfertigten Nutzung dieser Leistungen vom Kunden eine angemessene marktübliche Vergütung zu verlangen. Dies gilt auch, wenn die Leistung geändert/angepasst verwendet wurde, ohne dass der Grundcharakter der Leistung damit verloren gegangen ist.

### §10 PREISE, PREISANGABEN

- (1) Preisangaben in Angeboten zu Lieferungen, Verkauf und Vermietung gelten im Zweifel ab Lager Kassel. Sie gelten zuzüglich der Kosten der Verpackung.
- (2) Preisangaben in sämtlichen Angeboten gelten zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Für Tätigkeiten, die auf die Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) entfallen, schuldet der Kunde einen Nachtzuschlag in Höhe von 25 % des vereinbarten Leistungspreises, auch wenn dieser im Angebot nicht ausdrücklich enthalten ist. Dieser Nachtzuschlag ist in angebotenen Preisen nur dann enthalten, wenn dies in den Angeboten ausdrücklich erklärt ist.
- (4) Preisänderungen durch AMBION aufgrund geänderter Bedingungen der Leistung sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier (4) Monate liegen und sich die für die Preisbildung maßgeblichen Bedingungen erheblich verändert haben (z.B. Währungsschwankungen, prozentuale Änderung allgemei-

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der AMBION GmbH (AMBION)  
für Leistungen der AMBION GmbH mit Kunden, die nicht Verbraucher sind**

ner oder sachbezogener Preisindizes um mehr als fünf Prozent (5 %)). Die verlangte Preisänderung muss dem billigen Ermessen (§315 BGB) entsprechen.

(5) Vereinbarte Vergütungsansprüche von AMBION entstehen mit erfolgreicher Lieferung, Leistung (auch Teilleistung) oder mit Bereitstellung der Ware und sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. AMBION ist berechtigt, die Vergütung für erbrachte Teilleistungen durch Teilrechnungen fällig zu stellen.

**§ 11 ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG**

(1) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit unbarer Zahlungen ist die Gutschrift auf dem Empfängerkonto der AMBION, es sei denn, der Kunde hat eine Verzögerung der Gutschrift nicht zu vertreten.

(2) Zahlungen ohne Zahlungsbestimmungen des Kunden verrechnet AMBION auf offene Verbindlichkeiten des Kunden nach billigem Ermessen.

(3) Das Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von AMBION nicht bestritten sind. Das Leistungsverweigerungsrecht nach §320 BGB bleibt unberührt.

(4) Befindet sich der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist AMBION nach dem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(5) AMBION ist berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzuges des Kunden eigene Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten oder von Vorauszahlungen oder der Leistung liquider Sicherheiten des Kunden abhängig zu machen. Dies gilt auch für die Erfüllung von Gewährleistungspflichten. Für während eines Zahlungsverzuges fällige oder fällig werdende Vergütungsansprüche von AMBION kann der Kunde Skonto oder sonstige von der Zahlungsweise abhängige Abzüge nicht geltend machen.

**§ 12 FOLGEN VON RÜCKTRITT BZW. KÜNDIGUNG**

(1) Im Falle des (teilweisen) Rücktritts von einer Leistung stehen AMBION Ansprüche aus §648 Satz 2 BGB zu. Zur Höhe des Anspruchs gilt die Vermutung des Abs. (2).

(2) Ist dem Kunden durch Vertrag, durch Allgemeine oder Besondere Geschäftsbedingungen oder durch Gesetz das Recht zur Kündigung oder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag eingeräumt und macht er hiervon Gebrauch, so gilt bei Fehlen einer abweichenden Vereinbarung oder einer abweichenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die Vermutung, dass AMBION einen Anspruch auf Entschädigung für den Verlust der vereinbarten Vergütung in folgender Höhe hat:

- \_ nach Beginn des letzten Kalendertages vor Leistungsbeginn 100 %
- \_ nach Beginn des 3. Kalendertages vor Leistungsbeginn 90 %
- \_ nach Beginn des 20. Kalendertages vor Leistungsbeginn 70 %
- \_ nach Beginn des 45. Kalendertages vor Leistungsbeginn 50 %
- \_ nach Beginn des 60. Kalendertages vor Leistungsbeginn 30 %
- \_ nach Beginn des 90. Kalendertages vor Leistungsbeginn 20 %
- \_ im Übrigen 15 %

Leistungsbeginn ist das Datum, an dem AMBION vereinbarungsgemäß mit der Leistung beginnt. Für unterschiedliche Leistungsarten (etwa Konzeption und Montage oder Leistungen für mehrere Veranstaltungen), für die jeweils ein Vergütungsanspruch separat ermittelt werden kann und die zeitlich aufeinander folgen, ist Leistungsbeginn das Datum des Beginns der Leistung für die jeweilige Leistungsart. Soweit nicht im Vertrag oder in diesen AGB anders vereinbart ist, schuldet der Kunde eine geringere Vergütung, wenn er nachweist, das

AMBION lediglich ein geringerer Anspruch zusteht und kann AMBION eine höhere Vergütung nachweisen und verlangen.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Kunde den Vertrag vor Leistungsbeginn aufgrund von AMBION zu vertretenden Umständen beendet.

(4) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn AMBION den Vertrag aufgrund von Umständen beendet, die der Kunde zu vertreten hat.

**§ 13 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN (SCHADENSERSATZ)**

(1) AMBION haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der AMBION oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für sonstige Sach- und Vermögensschäden haftet AMBION begrenzt auf typischerweise vorhersehbare Schäden und begrenzt auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der AMBION in Höhe von € 20.000.000,00 bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Es obliegt dem Kunden, weitergehende Risiken angemessen zu versichern oder AMBION darauf hinzuweisen, dass der Umfang typischerweise vorhersehbarer Schäden über die von AMBION versicherten Deckungssummern hinausgehen können und der Kunde diese Risiken nicht versichern kann. AMBION haftet in diesem Fall nur begrenzt auf typischerweise vorhersehbare Schäden und nur soweit die Deckung der Versicherung zur adäquaten Schadenskompensation bei vorhersehbaren Schäden nicht ausreicht und kein Dritter gegenüber dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet ist.

(3) Die Haftung von AMBION für Schäden ist darüber hinaus ausgeschlossen.

(4) Ist die Haftung von AMBION (auch für deren Erfüllungsgehilfen/ Verrichtungsgehilfen) für leicht fahrlässige Pflichtverletzung vereinbart, ist diese Haftung auf den nach Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

(5) Von den Haftungsbeschränkungen bleibt die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

**§ 14 FORMERFORDERNISSE, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL**

(1) Zur Wahrung der vereinbarten Schriftform ist auch Telefax, E-Mail, mit Standardsoftware lesbarer Scan oder eine andere derart lesbare und aufbewahrungsfähige elektronische Form der Vereinbarung oder hierzu führenden Erklärungen ausreichend, wenn diese einen Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen. Hiervon unberührt gilt § 127 Abs. 2 Satz 2 BGB.

(2) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen AMBION und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen AMBION und Kunden unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der AMBION.

(4) Sollten einzelne Regelungen in den AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der weiteren Klauseln der AGB nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem beiderseitigen Parteiwillen am nächsten kommt.